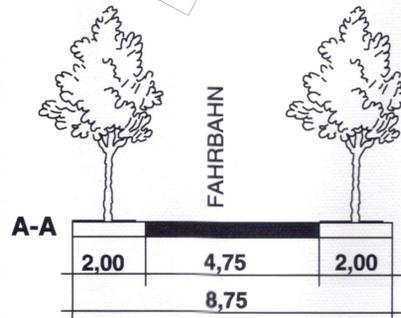


TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:500



STRASSENQUERSCHNITT M.: 1:100



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



PUMPSTATION

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

GR < 580m² GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS JE BAUFENSTER

GF < 1620m² GESCHOSSFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS JE BAUFENSTER

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

NUR DOPPEL- UND REIHENHÄUSER ZULÄSSIG



OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

ANZAHL DER WOHNUNGEN

24 WE ANZAHL DER ZULÄSSIGEN WOHNHEINHEITEN ALS HÖCHSTMASS

GRÜNFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (SAMMELAUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHME)



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN



ERHALTUNG VON BÄUMEN



ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN



GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE ZUGUNSTEN WA II



GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE ZUGUNSTEN WA II

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



MÜLLSAMMELSTANDORT



KÜFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN



FLUR- UND FLURSTÜCKSGRENZE



VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER



50-m LINIE ZUR OSTSEE

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN



NUTZUNGSVERBOTSTREIFEN ZUM STEILUFER



RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 1-11 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 11 Abs. 1 LNatSchG

§ 78 LWG

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-7917-0)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.94 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.06.2002 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Timmendorfer Strand für das Gebiet in Niendorf zwischen Travemünder Landstraße und Ostsee an der Ostseeallee, Flurstück 151/30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.01.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Gemeindevertretung hat am 15.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.01.2002 bis zum 01.03.2002 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.05.2002 in den "Lübecker Nachrichten-Teil Ostholstein" erfolgt.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.06.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 15.05.2002 bis zum 17.06.2002 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.05.2002 in den "Lübecker Nachrichten-Teil Ostholstein Süd" ortsüblich bekannt gemacht worden. Nach der erneuten öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung durchgeführt.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.09.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.09.2002 gebilligt.
- Timmendorfer Strand, 20.11.2002
- Bad Schwartau, 14.11.02
- Timmendorfer Strand, 20.11.2002
- Timmendorfer Strand, 28.11.2002

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 44

für das Gebiet in Niendorf zwischen Travemünder Landstraße und Ostsee an der Ostseeallee, Flurstück 151/30

ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1:5.000

Stand: 26. September 2002

